

Merkblatt für den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (PH3 AAppO) im Jahr 2022

(Erstprüfungen und Wiederholungsprüfungen)

(Stand 11/2021)

Die online Anmeldung muss bis zum **10. Januar 2022 (Frühjahrstermin)** bzw. **10. Juni 2022 (Herbsttermin)** beim LPA eingegangen sein.

Den online Antrag und die schon vorliegenden Unterlagen und oder Nachweise können zeitnah danach eingereicht bzw. persönlich beim LPA abgegeben werden.

Zur Wiederholung der Prüfung ist eine Antragstellung entbehrlich, senden Sie vom Antrag nur die 1. Seite ausgefüllt nach hier ein. Die Prüflinge werden von Amts wegen geladen (§ 15 AAppO).

Prüfungsort und Termine:

Die Prüfungen finden an der Apothekerkammer des Saarlandes statt. Geprüft wird mündlich. Die Prüfungskommissionen werden für jede Prüfungsgruppe gesondert von Amts wegen bestimmt.

Die Termine des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung werden vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

Nachreichtermine

Ist die praktische Ausbildung gemäß § 4 AAppO zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht abgeschlossen, ist zunächst nur eine vorläufige Bescheinigung vorzulegen. Die endgültige Bescheinigung(en) über die Ableistung der praktischen Ausbildung muss spätestens für die Frühjahrsprüfung am **05. Mai 2022** und für die Herbstprüfung am **03. November 2022**, eingereicht werden.

Beginn und Dauer der Prüfung

Über den Beginn der einzelnen mündlichen Prüfungen werden alle vom Prüfungsamt zugelassenen Kandidat:innen durch den Ladungsbescheid rechtzeitig informiert. Sie dauert für jeden Prüfling jeweils 30 bis 60 Minuten.

Prüfungsinhalt

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- I. Pharmazeutische Praxis,
- II. Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker.

Prüfungsgruppen

Die Prüflinge sind einzeln oder in Gruppen bis zu vier Personen zu prüfen.

Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Beim Betreten des Prüfungsraumes müssen alle Prüfungsteilnehmer:innen zur Identifikation ihrer Person dem Aufsichtsführenden einen **gültigen** Reisepass oder Personalausweis – sowie den Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorlegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

WICHTIG

Für die Bearbeitung der **Prüfungsanmeldung** wird eine **Verwaltungsgebühr** von **30 €** erhoben, und zwar unabhängig davon, ob ein(e) Prüfungsbewerber(in) dann auch an der Prüfung teilnimmt oder nicht; die Gebühr wird fällig im Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung.

Sie erhalten nach Eingang Ihres Antrages einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Den Antrag können Sie ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung der Prüfung jederzeit zurücknehmen. (keine Wiederholer:innen)

Ziehen Sie daher unbedingt Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung zurück (Mail, schriftlich, Fax oder durch persönliche Vorsprache bei dem LPA), wenn feststeht, dass Sie an der Prüfung nicht teilnehmen wollen oder können (z. B. fehlende Scheine).

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter den Voraussetzungen des § 13 AAppO möglich. Der genehmigte Rücktritt ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 29,10 € zu entrichten ist.

Ein Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung aus Krankheitsgründen ist nur auf schriftlichen Antrag (keine E-Mail) möglich. Die Mitteilung an das LPA muss unverzüglich erfolgen (ggf. vorab telefonisch, per E-Mail oder per Fax).

Vorstehende und in den Antragsvordrucken enthaltene Hinweise und Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften der AAppO nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der AAppO verbindlich.

Erteilung der Approbation als Apothekerin / Apotheker (§ 4 Bundesapothekerordnung)

Die Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig, derzeit 200,00 Euro.

Nach Eingang Ihres Antrags auf Approbation, erhalten Sie von uns einen entsprechenden Gebührenbescheid. Wir bitten Sie, von Vorabanfragen nach dem Kassenzeichen, abzusehen!

Um die Gültigkeit der mit dem Approbationsantrag vorzulegenden Nachweise nicht zu gefährden, empfiehlt es sich, den Antrag auf Erteilung der Approbation frühestens etwa 3 Wochen vor dem jeweils festgelegten Prüfungstermin zu stellen. Zeitgleich, also ebenfalls 3 Wochen vor der Prüfung sollte auch das Führungszeugnis (Belegart nach § 30 Abs. 5 BZRG), zur Vorlage beim LPA) bei Stadt / Gemeindeverwaltung beantragt werden.

Bitte beachten!

Wer eine pharmazeutische Tätigkeit ausübt, ohne hierzu im Besitz einer gültigen Erlaubnis oder Approbation zu sein, macht sich strafbar und muss mit einer Strafanzeige rechnen!

Landesamt für Soziales
Landesprüfungsamt (LPA)
Hochstr. 67

Besuchs- und Telefonservicezeiten:

siehe Homepage

Internet: www.las.saarland.de
Mail: saarland.lpa@las.saarland.de